

5. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1994-1995 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 den folgenden Beschluß:

1. Die mit ihrer Resolution 49/220 B vom 23. Dezember 1994 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 432.080.500 US-Dollar werden um 4.786.100 US-Dollar wie folgt erhöht:

Einnahmenkapitel	Mit Resolution 49/220 B bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierter Voranschlag
		(in US-Dollar)	
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	363.216.700	5.732.900	368.949.600
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	<u>363.216.700</u>	<u>5.732.900</u>	<u>368.949.600</u>
2. Allgemeine Einnahmen	60.929.800	8.580.200	69.510.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	7.934.000	(9.527.000)	(1.593.000)
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	<u>68.863.800</u>	<u>(946.800)</u>	<u>67.917.000</u>
GESAMTSUMME	<u>432.080.500</u>	<u>4.786.100</u>	<u>436.866.600</u>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit zusammenhängender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/206. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses²⁰,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 46/190 of 20. Dezember 1991, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993 und 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder

Konferenzdienste für Tagungen regionaler und anderer größerer Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses;

2. *billigt* den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in der vom Konferenzausschuß vorgelegten²¹ und geänderten²² Fassung;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1996 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

²¹ Ebd., Beilage 32 (A/50/32), Anhang II.A.

²² Ebd., Beilage 32 (A/50/32), Addenda (A/50/32/Add.1 und 2).

²⁰ Ebd., Beilage 32 und Addenda (A/50/32 und Add.1 und 2).

4. *stellt fest*, daß für den 20. Februar und den 29. April 1996 weder der Beginn noch die Schließung einer Tagung angesetzt ist, bittet die Organe der Vereinten Nationen, am 20. Februar und 29. April 1996 von der Abhaltung von Sitzungen abzusehen, und ersucht das Sekretariat, bei der Abfassung des revidierten Konferenz- und Sitzungskalenders für 1997 entsprechende Regelungen zu treffen;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, gegebenenfalls auch weiterhin die Einführung eines zweijährlichen Tagungsrhythmus für seine Nebenorgane zu erwägen;

6. *bittet* alle Organe, bei der Beantragung von Ad-hoc-Sitzungen, die allen Mitgliedstaaten offenstehen, angesichts der möglichen nachteiligen Auswirkungen solcher Sitzungen auf die bestmögliche Ausnutzung der Konferenzbetreuungsressourcen Zurückhaltung zu üben;

7. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Gesamtauslastungsfaktor für die Konferenzdienste im Jahre 1994 unter dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

8. *unterstützt* die vom Vorsitzenden des Konferenzausschusses unternommenen Initiativen mit dem Ziel, den Organen dabei behilflich zu sein, eine optimale Ausnutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung zu erreichen und zu diesem Zweck eine realistische Einschätzung ihres diesbezüglichen Bedarfs vorzunehmen;

9. *ersucht* das Sekretariat, die vom Konferenzausschuß empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausnutzung der Konferenzbetreuungsressourcen zu verbessern, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

10. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die mangelnde Auslastung der Konferenzeinrichtungen an Dienstorten außerhalb des Amtssitzes und betont, daß diese Einrichtungen so wirksam wie möglich genutzt werden müssen;

11. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, mit den verschiedenen Organen und Ausschüssen Konsultationen abzuhalten, um die rationelle Aufteilung und die Auslastung aller Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen am Amtssitz, in den Büros der Vereinten Nationen und an anderen Dienstorten sicherzustellen, mit dem Ziel, die derzeitige Unausgewogenheit zu beheben und die Auslastung und Kostenwirksamkeit dieser Einrichtungen zu verbessern, und dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1996 über das Ergebnis dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, daß sich alle Organe an die Regel bezüglich des Zusammentretens von Organen an ihrem jeweiligen Sitz zu halten haben, insbesondere Organe, deren Amtssitz nicht ausgelastet ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 gebilligten Mittel für Konferenzdienste auf Antrag regionaler und anderer größerer Gruppen von Mitgliedstaaten Dolmetschdienste für deren Tagungen bereitzustellen, unter Berücksichtigung des Vorrangs der Tagungen, die im Konferenz- und Sitzungskalender enthalten sind, und der Generalversammlung auf ihrer

einundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, namentlich die Resolutionen 33/56 vom 14. Dezember 1978, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982, 45/238 B vom 21. Dezember 1990, 47/202 B vom 22. Dezember 1992, 48/222 B vom 23. Dezember 1993 und 49/221 B vom 23. Dezember 1994,

mit der Aufforderung an alle Organe, die Anspruch auf Sitzungsprotokolle haben, ihren tatsächlichen Bedarf an solchen Protokollen fortlaufend zu überprüfen,

1. *beschließt* gemäß Ziffer 3 der Resolution 49/221 B, daß die folgenden Organe auch weiterhin Anspruch auf Sitzungsprotokolle haben:

a) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (bei der Abhaltung von mündlichen Verhandlungen);

b) Erster Ausschuß;

c) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (bei der Abhaltung von Sitzungen zur Begehung von internationalen Tagen der Solidarität, die von der Generalversammlung verkündet wurden);

d) Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. *billigt* die Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, seine Wortprotokolle durch Kurzprotokolle zu ersetzen²³;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltalls, seine Wortprotokolle durch nichtredigierte Niederschriften²⁴ zu ersetzen, und ersucht den Ausschuß, die Generalversammlung über den Konferenzausschuß bezüglich seine Erfahrungen mit nichtredigierten Niederschriften auf dem laufenden zu halten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Konferenzausschusses in Ziffer 75 seines Berichts²⁵ und ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

²³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung*, 50. Tagung, Beilage 23 (A/50/23) (Kap. I), Ziffer 56.

²⁴ Ebd., *Beilage 20* (A/50/20), Ziffer 180.

²⁵ Ebd., *Beilage 32*, (A/50/32).

C

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der am 10. Oktober 1995 gegenüber dem Fünften Ausschuß abgegebenen Erklärung des Vertreters des Generalsekretärs, unter anderem über die Kosten für die Dokumentation²⁶,

in Anerkennung des Rechts der Mitgliedstaaten, über zwischenstaatliche Organe Berichte anzufordern,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten, indem sie bei solchen Anträgen Zurückhaltung üben, unmittelbar zur Reduzierung des Umfangs der Dokumentation beitragen können, was wiederum Einsparungen mit sich bringen würde,

sowie in der Erwägung, daß eine Verringerung der Nachfrage nach Dokumentation beziehungsweise ihres Umfangs die Qualität und rechtzeitige Veröffentlichung der Berichte verbessern könnte,

feststellend, daß Beschluß 1995/222 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. Mai 1995 mit dem Titel "Dokumentation" verlangt, daß das Sekretariat in bezug auf erheblich verspätete Berichte Rechenschaft ablegt,

sowie feststellend, daß einige Schritte, die vom Konferenz-ausschuß und vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltalls ergriffen wurden, zu geringeren Dokumentationskosten führen können, und ferner feststellend, daß die politischen und finanziellen Auswirkungen solcher Schritte von der Generalversammlung bewertet werden müssen,

in Anerkennung dessen, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben zu verlangen, daß ihre Mitteilungen als offizielle Dokumente verteilt werden,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die mit ihrer Resolution 36/117 A vom 10. Dezember 1981 bestätigte und mit ihrer Resolution 38/32 E vom 25. November 1983 bekräftigte bestehende Höchstgrenze von 32 Seiten beziehungsweise 24 Seiten für Dokumente, die für zwischenstaatliche Tagungen erstellt werden, nicht konsequent eingehalten wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die Einhaltung der in Ziffer 1 genannten bestehenden Höchstseitenzahlen bei allen Dokumenten, die vom Sekretariat ausgehen, durchzusetzen, diese Höchstzahlen gegebenenfalls im Hinblick auf eine Verringerung des Gesamtvolumens der Dokumentation, ohne Beeinträchtigung der Qualität, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Konferenz-ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nur dort, wo es notwendig ist, Kurzbeschreibungen der Vorgeschichte der in den Berichten enthaltenen Themen samt einem Verweis auf die entsprechenden Dokumente aufzunehmen, eingedenk der Notwendigkeit, die Seitenzahl auf die in Ziffer 1 genannten Höchstgrenzen zu beschränken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß die Dokumentation im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente und gleichzeitig in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung steht;

5. *beschließt*, daß im Falle der verspäteten Veröffentlichung eines Berichts bei seiner Vorlage die Gründe für die Verzögerung angegeben werden sollen;

6. *ersucht* die Mitglieder aller Organe, mit Vorschlägen, mit denen neue Berichte angefordert werden, Zurückhaltung zu üben;

7. *bittet* alle Organe, die Möglichkeit der Vorlage ihrer Berichte in zwei- oder dreijährlichen Abständen zu erwägen, die Notwendigkeit aller periodischen Dokumente im Hinblick auf die Rationalisierung der Dokumentation und die Erzielung von Einsparungen zu überprüfen und entsprechende Empfehlungen abzugeben;

8. *ermutigt* die Mitglieder der zwischenstaatlichen Organe:

a) die Möglichkeit zu erwägen, mündliche Berichte zu verlangen, unbeschadet der vorgeschriebenen Bereitstellung von Informationen an die Delegationen in allen Amtssprachen;

b) die Erstellung konsolidierter Berichte über verwandte Themen unter einem einzigen Tagesordnungspunkt oder Unterpunkt zu fordern, wo dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) mündliche Angaben über die geschätzten Kosten der von den Mitgliedstaaten angeforderten Dokumente oder Berichte zu machen, unbeschadet des Rechts der zwischenstaatlichen Organe, solche Dokumente oder Berichte anzufordern;

b) ein leserfreundlicheres und einheitlicheres Format der Berichte anzustreben, unter Berücksichtigung neuer Veröffentlichungstechnologien, mit einem Abschnitt über die Zielsetzung des Berichts, einer Zusammenfassung, Schlußfolgerungen und gegebenenfalls einer Darlegung der dem Organ vorgeschlagenen Maßnahmen, und diesbezügliche Vorschläge der Generalversammlung über den Konferenz-ausschuß vorzulegen;

10. *unterstützt* die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen abgegebene Empfehlung, wonach die gemeinsame Inspektionsgruppe gebeten werden soll, eine umfassende Untersuchung darüber anzustellen, welche Rolle Publikationen bei der Durchführung der Mandate der zwischenstaatlichen Organe spielen und in welchem Maß periodische Veröffentlichungen in dieser Hinsicht kostenwirksamer gestaltet werden können²⁷;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 4. Sitzung, und Korrigendum.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/50/7 und Korr.1), Ziffer 83.*

Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen, einschließlich Informationen über mögliche Einsparungen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

D

Die Generalversammlung,

unter Betonung dessen, daß es notwendig ist, den Mitgliedstaaten und den Organen der Vereinten Nationen auf Ersuchen umfassendere und genauere Informationen über die Kosten von Tagungen und der Dokumentation zur Verfügung zu stellen,

feststellend, daß die Einführung neuer Technologien die Qualität, Kostenwirksamkeit und Effizienz der Konferenzdienste verbessert,

sowie betonend, daß es wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen Zugang zum Bildplattensystem und anderen neuen Technologien haben und diese auch nutzen können und daß es notwendig ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich einige Mitgliedstaaten beim Erwerb der Technologie gegenübersehen, die ihnen den Zugriff auf das Bildplattensystem ermöglicht,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich ein umfassendes und genaues Kostenrechnungssystem für die Konferenzdienste zu entwickeln, der Generalversammlung über den Konferenzausschuß über die Fortschritte bei der Einführung des Systems Bericht zu erstatten und der Versammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Ergebnisse der Verwendung dieses Systems Bericht zu erstatten, im Einklang mit dem jeweiligen Mandat der beiden Organe;

2. *ermutigt* das Sekretariat, seine Bemühungen zur Verbesserung der Kostenwirksamkeit der Dokumentenproduktion ohne Beeinträchtigung des internationalen Charakters der Organisation fortzusetzen;

3. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß Vorschläge zu unterbreiten, was die Erleichterung des Zugangs für Entwicklungsländer zum Bildplattensystem in allen Amtssprachen anbelangt, unter Berücksichtigung der möglichen Einsparungen durch geringere Vervielfältigungs- und Verteilungskosten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Zuge dieser Bemühungen sicherzustellen, daß in allen Amtssprachen so bald wie möglich neue Technologien im Bereich der Konferenzdienste eingeführt werden, in umfassender Art und Weise ohne nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der Dienstleistungen, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Absprache mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre vorangegangenen Resolutionen über den Gebrauch der Sprachen in den Vereinten Nationen, namentlich die Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2247 (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 47/202 D vom 22. Dezember 1992, 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und 50/11 vom 2. November 1995,

sowie unter Hinweis auf das in Resolution 49/221 C vom 23. Dezember 1994 enthaltene Ersuchen an das Sekretariat, weiterhin zu sondieren, wie Konferenzdienste in einer Weise bereitgestellt werden können, die voll auf die Bedürfnisse der zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien eingeht, dabei gleichzeitig den Qualitäts- und Terminanforderungen gerecht wird und den in Resolution 42/207 C der Generalversammlung vom 11. Dezember 1987 festgelegten Grundsatz der Gleichberechtigung der Amtssprachen der Vereinten Nationen gebührend achtet,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Vorschriften, durch welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Gremien und Organe der Vereinten Nationen festgelegt werden;

2. *betont* die Notwendigkeit, auch weiterhin sicherzustellen, daß die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amts- und Arbeitssprachen der Organisation und ihre gleichzeitige Verteilung in diesen Sprachen zu gewährleisten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß das Sekretariat mit Hilfe fortschrittlicher Technologien sowie durch verbessertes Management und erhöhte Produktivität weitgehend in die Lage versetzt worden ist, die wachsende Nachfrage nach Übersetzungs- und Dokumentationsdiensten zu bewältigen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Qualität der Übersetzungen in alle Amtssprachen zu verbessern, insbesondere von den Bemühungen des Arabischen Übersetzungsdienstes, den in Anhang II des Berichts des Konferenzausschusses an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung²⁸ enthaltenen Vorschlag umzusetzen, *ersucht* den Generalsekretär, eine eingehende Prüfung der bei der Übersetzung in das Arabische verwendeten Terminologie und Methoden vorzunehmen, und fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, seine Bemühungen zur Umsetzung von Phase II dieses Vorschlags zu beschleunigen und dem Konferenzausschuß auf seiner Arbeitstagung 1996 darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

²⁸ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 32 (A/49/32/Rev.1).

F

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/221 D vom 23. Dezember 1994,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Verbesserungen, die bei den Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abhaltung von bilateralen Zusammenkünften und Kontakten zwischen Mitgliedstaaten in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen im Verlauf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung und während der Sondergedenksitzung der Versammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen vorgenommen wurden,

1. *bringt dem Generalsekretär und dem Sekretariat für ihre raschen und wirksamen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 49/221 D ihre Anerkennung zum Ausdruck;*
2. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen auch für künftige Tagungen bereitzustellen;*
3. *beschließt, daß diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitgestellt werden.*

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*

50/207. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Ersuchen Aserbaidschans, Georgiens, Kirgisistans, der Komoren, Lettlands, Liberias, São Tomé und Príncipes, Tadschikistans und Turkmenistans, alle Rückstände bei ihren veranlagten Beiträgen für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, für Friedenssicherungseinsätze oder für internationale Gerichte per 1. Januar 1996 und für das Jahr 1996 ausnahmsweise so zu behandeln, daß davon ausgegangen wird, daß sie Umständen zuzuschreiben sind, die diese Staaten nicht zu vertreten haben, und daß sich die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen infolgedessen nicht stellt,

1. *anerkennt, daß es wichtig ist, daß Ersuchen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vom Beitragsauschuß geprüft werden;*
2. *ersucht den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1996 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung darüber Bericht zu erstatten;*
3. *bittet die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zum Beleg ihrer Ersuchen so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um seine Arbeit zu erleichtern;*

4. *beschließt, den Bericht des Ausschusses über diese Angelegenheit so bald wie möglich auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zu prüfen.*

*100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995*

50/208. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁹ und anderer damit zusammenhängender Berichte³⁰,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung³¹ und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission³²,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips³³,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

Kenntnis nehmend von Kapitel III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁹ über Besoldungsgruppen-Äquivalenzen gegenüber dem zum

²⁹ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30).

³⁰ A/C.5/50/5, A/C.5/50/11, A/C.5/50/23, A/C.5/50/24 und Korr.1 und A/C.5/50/29.

³¹ A/C.5/50/11, Anhang.

³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

³³ Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitte II.A und B und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.